

HAUS - UND BADEORDNUNG

für das städtische Schwimmbad der Stadt ELZE



§ 1

Badezeiten

Beginn und Ende der Badesaison werden jeweils öffentlich bekanntgegeben. Während dieses Zeitraumes ist das Schwimmbad täglich

montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr

sowie sonn- und feiertags von 08.00 Uhr bis 20.30 Uhr

geöffnet.

Der Einlass wird bereits 1 Stunde vor Beendigung der täglichen Badezeit geschlossen. Das Ende der Badezeit gibt das Aufsichtspersonal vorher bekannt. Die Badegäste sind verpflichtet, sich dann unverzüglich anzukleiden und das Bad so rechtzeitig zu verlassen, dass es pünktlich geschlossen werden kann.

§ 2

Einlassverbote

Das Betreten des Schwimmbades ist nicht erlaubt:

- 1) Personen mit Hautkrankheiten, offenen Wunden und anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten;
- 2) Kindern unter 6 Jahren, wenn sie sich nicht in Begleitung Erwachsener befinden, die sie beaufsichtigen;
- 3) alkoholisierten und berauschten Personen.

Epileptikern ist das Baden nur gestattet, wenn sie sich vor Eintritt in das Badebecken beim Aufsichtspersonal melden.

Es ist nicht erlaubt, Tiere - gleich welcher Art - sowie solche Gegenstände in das Schwimmbad mitzubringen, durch die andere Badegäste behindert, verletzt oder belästigt werden.

Ebenso dürfen auf dem gesamten Schwimmbadgelände keine Inlineskates, Skateboards, Tretroller etc. benutzt werden.

Fahrräder müssen in den dafür vorgesehenen Ständen abgestellt werden. Andere Stellen, insbesondere der Zaun, dürfen dazu nicht verwendet werden. Für Fahrräder wird keine Haftung übernommen.

§ 3

Berechtigung zur Benutzung der Einrichtungen des Schwimmbades

1. Badeanlagen und Kleideraufbewahrung

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erwirbt der Badegast das Recht, das Schwimmbad zu betreten und die zu seinem Gebrauch vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen. Gleichzeitig erkennt jeder Badegast die Vorschriften

dieser Haus- und Badeordnung sowie die durch Aushang bekanntgegebenen sonstigen Anordnungen als für sich verbindlich an.

Das Verzeichnis der Eintrittspreise wird an der Kasse ausgehängt, es ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Bei Sonderveranstaltungen kann darauf ein Zuschlag erhoben werden. Die gelösten Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Mit Ausnahme der Dauer- und Zehnerkarten verlieren alle Eintrittskarten und sonstigen Karten ihre Gültigkeit, wenn das Schwimmbad verlassen wird. Dauer- und Zehnerkarten sind unaufgefordert an der Kasse, oder beim Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Das Aufsichtspersonal ist beauftragt, den rechtmäßigen Besitz dieser Karte zu prüfen. Verlorene oder nicht genutzte Karten werden nicht ersetzt. Sollten Betriebsstörungen das Schwimmbad oder einen Teil desselben unbenutzbar machen, besteht kein Erstattungs- oder Entschädigungsanspruch für gelöste Karten oder Berechtigungsscheine.

Die Saisonkarten verlieren am Ende der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit. Das illegale weitergeben an Dritte, der Saisonkarte wird zur Anzeige gebracht.

Zehnerkarten behalten nach Erwerb 3 Jahre ihre Gültigkeit.

Das Recht zur Benutzung der Kleideraufbewahrung besteht nur solange, wie die dazu vorhandenen Möglichkeiten nicht belegt sind. Zur Kleideraufbewahrung sind die vorhandenen Garderobenschließfächer zu benutzen. Während der Aufbewahrungszeit in diesen Schließfächern ist die Kleidung gegen Beschädigung oder Verlust versichert. Schadenersatzansprüche sind unverzüglich an der Kasse oder bei dem Aufsichtspersonal anzumelden. Für Kleidung, die nicht auf diese Weise verwahrt wird, kann keinerlei Haftung übernommen werden.

Jeder Badegast hat das Recht und die Pflicht, zum Umkleiden die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.

Zum Baden kommende Schulklassen oder Gruppen dürfen das Schwimmbad nur geschlossen betreten und müssen es auch geschlossen wieder verlassen. Der Lehrer bzw. der Leiter hat die Aufsicht zu führen; er ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

2. Wertsachenaufbewahrung

Wertsachen können während des Aufenthaltes im Freibad in die Garderobenschränke eingeschlossen werden. Für Wertsachen aller Art (Geld, Schmuck, Uhren usw.) wird keinerlei Haftung übernommen. Für in Verlust geratene Garderobenschlüssen ist Wertersatz zu leisten.

3. Sonderveranstaltungen

Werden bei Sonderveranstaltungen (Schwimmwettkämpfe und Vorführungen) besondere Karten für Zuschauer ausgegeben, so ist damit nicht die Berechtigung zur Benutzung des Schwimmbades verbunden. Die betreffenden Personen haben daher nach Beendigung der Veranstaltung das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen oder den vollen Eintrittspreis nachzuzahlen.

§ 4

Allgemeines Verhalten der Badegäste

Die Badegäste sind gehalten, alles zu vermeiden, was gegen die guten Sitten verstößt oder andere Badegäste belästigt, verletzt oder behindert. Ballspiele sind nur auf der dafür hergerichteten Fläche gestattet, soweit das Aufsichtspersonal dieses aus besonderen Gründen nicht einschränkt oder untersagt. Auf der Liegewiese sind Ballspiele grundsätzlich nicht zugelassen.

Musikgeräte dürfen auf dem Gelände des Schwimmbades in angemessener Lautstärke betätigt werden.

Alle Einrichtungen des Schwimmbades sind schonend und pfleglich zu behandeln. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an den Einrichtungen des Schwimmbades verursacht, ist zu deren Ersatz verpflichtet.

Abfälle aller Art sind nur in die aufgestellten Behälter zu werfen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen ist eine Entschädigung von EUR 5,00 an die Kasse zu zahlen.

Das Feilbieten von Waren, das Anbringen und Verteilen gewerblicher Druckschriften und Reklame, sowie das berufsmäßige Fotografieren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Elze. Grillen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Schwimmbadgelände untersagt.

§ 5

Benutzung der Reinigungsanlagen

Zur Reinigung mit Seife sind ausschließlich die Duschräume vorgesehen. Der Zugang zu den Badebecken führt nur durch die Durchschreitebecken. Dort hat jeder Badegast die Füße zu reinigen. Es ist nicht gestattet, diese Reinigungsanlagen zu umgehen oder auf dem dahinterliegenden Gelände andere als leichte Badeschuhe zu tragen. In den Durchschreitebecken und den Badebecken ist die Benutzung von Seife und anderen Waschmitteln sowie von Bürsten verboten.

§ 6

Benutzung der Badebecken

Des Schwimmens unkundige Badegäste müssen sich des Beckens für Nichtschwimmer bedienen.

Die Schwimm- und Sprungbecken sind ausschließlich für die sicheren Schwimmer bestimmt. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist die Benutzung dieser Anlagen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Der Aufenthalt ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen von Burkinis ist in Ausnahmefällen gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.

Das Nichtschwimmerbecken ist ausschließlich an den dazu bestimmten Stellen zu betreten. Im Schwimm- und Sprungbecken sind dafür vorgesehen die Einsteigleitern, die Sprungblöcke und Sprungbretter und für gute Schwimmer und Springer der Sprungturm. Die Sprunggeräte dürfen nur zu dem genannten Zweck benutzt werden. Sie sind ständig freizuhalten. Der Aufenthalt von mehr als 3 Personen gleichzeitig auf dem Sprungturm ist nicht gestattet. Es ist nicht erlaubt, das Sprungbecken zu durchschwimmen. Bei starkem Andrang ist der Schwimmmeister berechtigt, die Sprungbretter und den Sprungturm für die Benutzung zu sperren. Das Hineinspringen vom Beckenrand ist in allen Becken nicht gestattet.

Es ist verboten, andere Badegäste in die Becken hineinzustoßen oder sie im Wasser unterzutauchen. Harte Gegenstände, insbesondere solche aus Metall sowie Flaschen, Glas, harte Bälle, Boote und dergleichen dürfen nicht in die Becken mitgenommen oder hineingeworfen werden. Im gesamten Beckenbereich ist das Essen und Trinken untersagt.

Zum Ausspucken sind ausschließlich die an den Seiten der Becken befindlichen Überlaufrinnen zu benutzen.

Bei Gewitter sowie auf Verlangen des Aufsichtspersonals hat jeder Badegast die Badebecken unverzüglich zu verlassen.

Es ist verboten, die zur Rettung Ertrinkender bestimmten Gegenstände für andere Zwecke zu benutzen.

§ 7

Haftungsverhältnisse

Im Schwimmbad gefundene Gegenstände sind unverzüglich an der Kasse abzugeben. Dort werden sie 8 Tage lang durch Anschlag bekanntgegeben. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Stadt Elze.

Schlußbestimmungen

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten. Der Schwimmmeister ist berechtigt, diejenigen Personen aus dem Schwimmbad zu verweisen, die den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung, den durch Aushang bekanntgegebenen Anordnungen oder seiner Weisungen zuwiderhandeln. Die betroffenen Badegäste erwerben dadurch keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

Es wird gebeten, Wünsche und Beschwerden in einem Beschwerdebuch bei dem Aufsichtspersonal einzutragen.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Badeordnung sind jederzeit möglich; sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

31008 Elze, den 01. Juni 2020

STADT ELZE


Der Bürgermeister

